

Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl Seite 167), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl Seite 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 12.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 1 Crumstadt

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,28 €/m² Veranlagungsfläche

§ 2 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 2 Erfelden

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,23 €/m² Veranlagungsfläche

§ 3 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 3 Erfelden In der Hallert

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 4 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 4 Goddelau

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,18 €/m² Veranlagungsfläche

§ 5 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 5 Goddelau Philipphospital

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,63 €/m² Veranlagungsfläche

§ 6 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 6 Das Entenbad im Dammacker

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 7 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 7 Goddelau-Erfelden Gewerbegebiet Süd-West und Nord- West

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 8 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 8 Leeheim

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 3 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2021 jährlich 1,17 €/m² Veranlagungsfläche

§ 9 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 9 Golf-Park Hof Hayna

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 10 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 10 Wolfskehlen

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,05 €/m² Veranlagungsfläche

§ 11 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 11 Wolfkehlen Das kleine Feldchen

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 12 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet 12 Wolfskehlen Gewerbegebiet West und Auf dem Forst

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 – 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedstadt, 12. Dezember 2019

DER MAGISTRAT
DER STADT RIEDSTADT

Marcus Kretschmann
Bürgermeister